

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 8. Mai 2012
TE / R71

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

(résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Umsetzung des Postulats Hassler – Koexistenz zwischen GUB/GGA und etablierten lokalen Herkunftsbezeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das Postulat Hassler wurde ausgelöst durch einen Streitfall im Kanton Graubünden. Der Bündner Kantonschemiker stellte sich dabei – gestützt auf ein Arbeitspapier des Verbandes der Kantonschemiker – auf den Standpunkt, dass die Verwendung von Begriffen wie Savogniner Bergkäse nicht mit dem AOC Bündner Bergkäse vereinbar sei.

Für die SAB ist der Entscheid des Kantonschemikers in obgenannter Angelegenheit nicht nachvollziehbar. Wird ein Käse über das Label AOC Bündner Bergkäse vermarktet, so profitiert er von den entsprechenden gemeinsamen Marketinganstrengungen und Verkaufskanälen. Umgekehrt muss er die entsprechenden Anforderungen des Pflichtenheftes erfüllen. Ein anderer Bergkäse, z.B. der Savogniner Bergkäse profitiert nicht von den entsprechenden Verkaufskanälen. Er kann auch nicht das AOC-Logo tragen. Als Bergkäse erfüllt er die Bestimmungen der Berg- und Alpprodukteverordnung und hat dadurch einen Marktvorteil gegenüber anderen Käsen. Es handelt sich also um zwei verschiedene Konzepte, die nebeneinander existieren können. Es obliegt den Produzenten, für welches System

sie sich entscheiden können. Der negative Entscheid des Bündner Kantonschemikers führt aber dazu, dass die Berg- und Alpprodukteverordnung quasi ausgehebelt wird. Faktisch wird das AOC über die Berg- und Alpprodukte gestellt. Das ist ein äusserst schädlicher Präzedenzfall, der so nicht akzeptiert werden kann.

Die SAB begrüsst es deshalb, dass das BLW gestützt auf das Postulat Hassler versucht, Klarheit zu schaffen. Allerdings sind wir mit dem Fazit im Bericht nicht einverstanden. Im Bericht werden verschiedene Optionen dargelegt. Empfohlen wird letztlich, die Frage der Koexistenz durch eine Präzisierung im Arbeitspapier der Kantonschemiker zu verankern. Dieses Arbeitspapier hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Die Schlussfolgerung des Berichtes widerspricht damit der Aussage zu Beginn von Kapitel 8.1 wo als zentrale Zielsetzung die Erhöhung der Rechtssicherheit postuliert wird. Die SAB fordert, dass die Rechtssicherheit durch eine Präzisierung auf Verordnungsstufe erfolgt. Dies ist – wie im Bericht in Kapitel 8.3 dargelegt – eine stufengerechte Lösung.

Aus Sicht der SAB sind zudem die Kantonschemiker nicht die geeignete Fachstelle, um Fragen des Markenschutzes zu entscheiden. Wir beantragen deshalb, dass Art. 21 Abs. 3 der GUB/GGA-Verordnung dahingehend geändert wird, den Kantonschemikern die Zuständigkeit zu entziehen und diese einer geeigneten Fachstelle zuzuweisen, wobei z.B. ein gesamtschweizerischer landwirtschaftlicher Beratungsdienst oder eine Zertifizierungsstelle in Frage kommen würde.

Zusammenfassend halten wir nochmals fest:

1. Die Koexistenz von GUB/GGA und lokalen Herkunftsbezeichnungen muss durch eine Revision der entsprechenden Verordnung ermöglicht werden.
2. Den Kantonschemikern ist das entsprechende Dossier zu entziehen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé :

Dans un postulat, le Conseiller national et membre du Comité du SAB, Hansjörg Hassler, a demandé au Conseil fédéral de trouver une solution permettant la coexistence entre les AOC/IGP et les dénominations géographiques locales. Ce postulat fait suite aux démarches entreprises pour permettre au fromage « Bündner Bergkäse » d'obtenir une AOC. Selon un document des chimistes cantonaux, le recours à l'appellation « Bergkäse » ne serait plus possible pour les produits ne respectant pas le cahier des charges établi dans le cadre de l'obtention d'une AOC.

Le SAB approuve la démarche initiée par le postulat Hassler, afin de clarifier la situation au sujet de la coexistence des AOC/IGP avec les dénominations locales. De cette façon les AOC/IGP seront protégées, tout en permettant à des appellations locales de subsister. Dans ce cadre, le SAB estime que cette question doit être résolue par le biais de l'ordonnance correspondante. Par conséquent, un organe spécialisé devrait être désigné, en lieu et place des chimistes cantonaux.